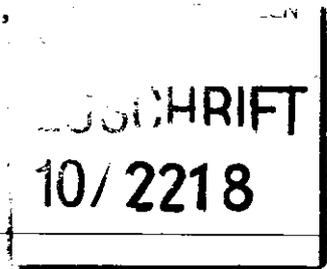


MMZ10/2218

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Mitglieder und stellv. Mitglieder
des Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
des Landtages NW
Postfach 11 43
4000 Düsseldorf



4000 Düsseldorf 30
Liliencronstraße 14
☎ 0211/65 20 45
Telefax: 0211/651255

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
	83 10-00 Kr/Th	12.10.1988
Betrifft: Gesetze zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen Drucksachen 10/3196 und 10/3233; <u>hier:</u> Zuständigkeit der Oberkreisdirektoren als Wahlleiter		

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfe haben uns veranlaßt, die bestehenden Zuständigkeitsregelungen im Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern zu überprüfen. Eine bei den Oberkreisdirektoren durchgeführte Rundfrage hat ergeben, daß die in § 8 des Gesetzes enthaltene Regelung über die Zuständigkeit der Oberkreisdirektoren als Wahlleiter nicht mehr für zeitgerecht empfunden wird. Es wird die Auffassung vertreten, die Landwirtschaftskammern seien zwischenzeitlich organisatorisch und personell so gut ausgestattet, daß ihnen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ohne weiteres möglich sind. Die umfassende Überarbeitung des Landwirtschaftskammergesetzes aus dem Jahre 1949 sollte daher zum Anlaß genommen werden, auch diese Zuständigkeitsfrage kritisch zu überprüfen. Bei anderen Kammern wie z. B. Handwerkskammern,

Industrie- und Handelskammern, Ärztekammern und anderen sind die Oberkreisdirektoren ebenfalls nicht beteiligt. Wir sind der Auffassung, daß hierdurch auch die Eigenverantwortlichkeit der Landwirtschaftskammern betont wird. Desweiteren wird hierdurch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Wir bitten Sie, dieses Anliegen in Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll


(Leidinger)